

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2013/47
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/47)

1. Juli 2013

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 27. September 2013)

Tagesordnungspunkt 6 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Konzept einer Codierung von Informationen für den elektronischen Datenaustausch

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC) und der Internationalen Straßentransport-Union (IRU)

Einleitung

1. Bei den letzten Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagungen haben Nichtregierungsorganisationen Anträge für eine Vereinfachung der im Beförderungspapier in Textform einzutragenden vorgeschriebenen Angaben vorgestellt. Im September 2012 und März 2013 erstreckten sich die Diskussionen auf spezifische Fälle wie das Kennzeichen für erwärmte Stoffe (OTIF/RID/RC/2013/20 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/20) oder das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe (informelles Dokument INF.22 der Gemeinsamen Tagung im September 2012). Die Arbeiten der Gemeinsamen Tagung haben es der UIC und der IRU ermöglicht, die Diskussion auf die Schwierigkeiten auszudehnen, die durch die Berücksichtigung dieser Informationen in den Informatikanwendungen der Unternehmen und in den Systemen des elektronischen Datenaustauschs entstehen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

2. Die Möglichkeiten der Entwicklung der Vorschriften in diesem Bereich sind durch Anforderungen der juristischen Kohärenz und der Harmonisierung der Vorschriften des RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften begrenzt. Für die Nichtregierungsorganisationen ist ein hohes Harmonisierungsniveau erforderlich, um die Schnittstellen zu vereinfachen und die Entwicklung des internationalen und intermodalen Verkehrs zu fördern.
3. Die UIC und die IRU sind jedoch der Ansicht, dass diese Anforderungen nicht die Suche nach konkreten und abgestimmten Lösungen ausschließen dürfen. Wie aus der Anlage zum vorliegenden Dokument zu entnehmen ist, beziehen sich die in Betracht zu ziehenden vorschriftsmäßigen Angaben auf Versandstücke, Wagen/Fahrzeuge und die Dokumentation. Die in der Anlage enthaltenen Angaben sind in der Reihenfolge ihres Erscheinens im RID/ADR dargestellt (das ADN wurde zu diesem Zeitpunkt nicht untersucht). Sie können auch anders geordnet werden, beispielsweise nach ihrer Art oder ihrer Verwendung.
4. Der vorgeschlagene Ansatz ist umfassend und betrifft a priori die Gesamtheit der festgestellten Angaben. Ohne den in Abstimmung mit den Beteiligten zu erzielenden Ergebnissen vorgehen zu wollen, können die Vorschläge die Gesamtheit oder Teile der festgestellten Informationen betreffen. Sie könnten sich beispielsweise auf die Codierung von Gefahrzetteln und Kennzeichen begrenzen oder auch die Angaben in Textform, die im Beförderungspapier einzutragen sind, erfassen.
5. Eine Option scheint bereits jetzt die Bereitstellung der Codierung für die verschiedenen Beteiligten in Form einer oder mehrerer Tabellen zu sein, die an geeigneten Stellen der Vorschriften aufzunehmen sind, um deren Anwendung zu vereinfachen. Die Codierung hätte den Status indikativer und nicht vorschriftsmäßiger Informationen, die in den verschiedenen Informationssystemen der betrieblichen Transportabwicklung einsetzbar wäre. Die geltenden Vorschriften, insbesondere der Inhalt der Tabelle A des Kapitels 3.2 wird durch diese Codierung nicht in Frage gestellt.

Antrag

6. Die UIC und die IRU bitten die Gemeinsame Tagung, die oben vorgeschlagenen Eckpunkte zu untersuchen und ein grundsätzliches Einverständnis für diese Vorgehensweise zu erzielen. Die Arbeiten können dann unverzüglich in Angriff genommen werden. Die UIC und die IRU werden daran aktiv teilnehmen.

Begründung

7. Eine harmonisierte Codierung von Informationen trägt zu einer größeren Effizienz bei der Verwaltung dieser Angaben, insbesondere solcher, die im Beförderungspapier aufzunehmen sind, und bei der elektronischen Datenübertragung zwischen den Beteiligten und zwischen den Verkehrsträgern bei. Daraus ergibt sich auch eine bessere Kontrolle der betrieblichen Bedingungen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter.
8. Die Codierung von Angaben in Textform erleichtert darüber hinaus die automatische Umwandlung in die in den verschiedenen Staaten verwendeten Sprachen.
9. Die vorgeschlagenen Vorgehensweise dürfte auch einen Beitrag zu den von der Arbeitsgruppe "Telematik" der Gemeinsamen Tagung durchgeführten Arbeiten leisten.

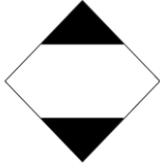
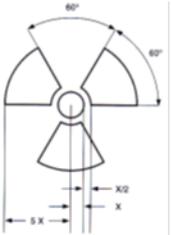
Anlage

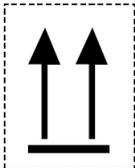
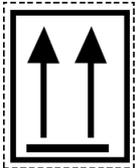
Diese Tabelle beinhaltet die im RID/ADR/(ADN) beschriebenen und nummerierten Gefahrzettelmuster/Großzettelmuster sowie die vorgeschriebenen Informationen, welche nicht numerisch identifizierbar sind, (Kennzeichnungen, in der Dokumentation aufzunehmenden Texte, Aufschriften auf Versandstücken und Tanks)

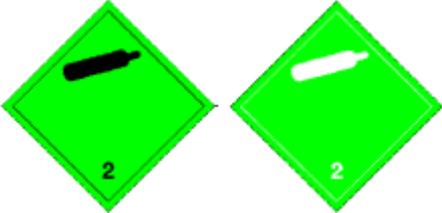
Diese Tabelle erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wird bei Bedarf ergänzt.

- (1) Referenz im RID/ADR(ADN)
 (2) RID betroffen
 (3) ADR betroffen
 (4) Art der Information
 (5) Identifizierung/Nummer im RID/ADR/(ADN)
 (6) für Versandstücken geltende Informationen
 (7) für Wagen/Fahrzeug/Tanks geltende Informationen
 (8) im Beförderungspapier enthaltene Angaben – (X) bedeutet "fakultativ"
 (9) offen – Spalte für eventuelle Vorschläge zur Codierung.

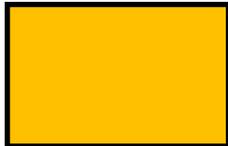
Referenz	RID	ADR	Kennzeichen / Gefahrzettel / Großzettel / Tafel Sondervorschriften	Identifizierung/ Nummer	Versandstück	Fahrzeug/Wagen / Container	Dokumentation	Codierung
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
3.3 (172)	X	X	z.B. «NEBENGEFAHR: 3, 6.1»				X	
3.3 (188)	X	X	«LITHIUM-METALL» bzw. «LITHIUM-IONEN»		X		(X)	
3.3 (318)	X	X	«Verdacht auf ansteckungsgefährlichen Stoff der Kategorie A»				X	
3.3 (363)	X	X	«BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 363»				X	
3.3 (623)		X	«BEFÖRDERUNG BEI EINER MINDESTTEMPERATUR DES STOFFES VON 32,5 °C»				X	
3.3 (625)	X	X	«UN 1950 AEROSOLE»		X			
3.3 (633)	X	X	«VON ZÜNDQUELLEN FERNHALTEN»		X			
3.3 (636 (iii))	X	X	«GEBRAUCHTE LITHIUMBATTERIEN»		X			
3.3 (637)		X	«KÜHLEN AUF +2 °C/+4 °C» oder «BEFÖRDERUNG IN GEFRORENEM ZUSTAND» oder «NICHT GEFRIEREN»				X	
3.3 (653)	X	X	«UN 1006» für Argon, verdichtet, «UN 1013» für Kohlendioxid, «UN 1046» für Helium, verdichtet, oder «UN 1066» für Stickstoff, verdichtet		X			
3.3 (658)	X	X	«UN 1057 FEUERZEUGE» bzw. «UN 1057 NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE»		X			

3.3 (660 g))	X	X	Angabe analog nachfolgendem Muster: «UN 1971 ERDGAS, VERDICHTET, 2.1, 1 GASSPEICHERSYSTEM MIT INSGESAMT 50 L, 200 BAR»				(X)	
3.4.7	X	X	 Versandstück mit in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern		X	X		
3.4.8	X	X	 (Lufttransport)		X	X		
3.5.4.2	X	X	 Kennzeichen für freigestellte Mengen		X		(X)	
4.1 (P 650)	X	X	BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B  Verpackungsanweisung		X			
4.1 (P 904)	X	X	 Verpackungsanweisung		X			
5.1.2.1	X	X	«UMVERPACKUNG»		X			
5.2.1.7.6 6.8.4 (TM 7)	X	X	Sondervorschrift für die Kennzeichnung von gefährlichen Gütern der Klasse 7. 		X	X		

5.2.1.8.3 5.3.6 5.4.1.1.18	X	X	umweltgefährdende Stoffe 		X	X	X	
5.2.1.9.1	X	X	 oder  Ausrichtungspfeile "oben"		X			
5.2.2.2.1	X	X	explosive Stoffe und Gegenstände 	1	X	X	X	
5.2.2.2.1	X	X	explosive Stoffe und Gegenstände 	1.4	X	X	X	
5.2.2.2.1	X	X	explosive Stoffe und Gegenstände 	1.5	X	X	X	
5.2.2.2.1	X	X	explosive Stoffe und Gegenstände 	1.6	X	X	X	
5.2.2.2.1	X	X	entzündbare Gase 	2.1	X	X	X	

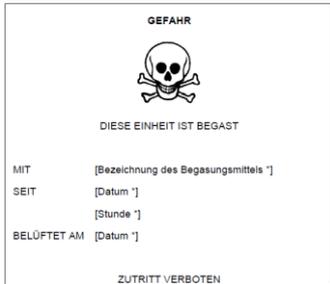
5.2.2.2.1 5.2.2.2.1.6 d)	X	X	entzündbare Gase 	2.1	X	X	X	
5.2.2.2.1	X	X	nicht entzündbare, nicht giftige Gase 	2.2	X	X	X	
5.2.2.2.1	X	X	giftige Gase 	2.3	X	X	X	
5.2.2.2.1	X	X	entzündbare flüssige Stoffe 	3	X	X	X	
5.2.2.2.1	X	X	entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe 	4.1	X	X	X	
5.2.2.2.1	X	X	selbstentzündliche Stoffe 	4.2	X	X	X	

5.2.2.2.1	X	X	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln 	4.3	X	X	X	
5.2.2.2.1	X	X	entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe 	5.1	X	X	X	
5.2.2.2.1	X	X	organische Peroxide 	5.2	X	X	X	
5.2.2.2.1	X	X	giftige Stoffe 	6.1	X	X	X	
5.2.2.2.1	X	X	ansteckungsgefährliche Stoffe 	6.2	X	X	X	
5.2.2.2.1	X	X	radioaktive Stoffe Kategorie I 	7A	X	X	X	
5.2.2.2.1	X	X	radioaktive Stoffe Kategorie II 	7B	X	X	X	

5.2.2.2.1	X	X	radioaktive Stoffe Kategorie III 	7C	X	X	X	
5.2.2.2.1	X	X	spaltbare Stoffe der Klasse 7 	7E	X	X	X	
5.2.2.2.1	X	X	ätzende Stoffe 	8	X	X	X	
5.2.2.2.1	X	X	verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände 	9	X	X	X	
5.3.1.7.2	X	X	Großzettel für radioaktive Stoffe der Klasse 7 	7D	X	X	X	
5.3.2.2 1.1.4.4	X	X	 "neutrale" orangefarbene Tafel			X	(X)	
5.3.2.2.1	X		 "kleine, neutrale" orangefarbene Tafel			X		
5.3.2.2.3	X	X	 orangefarbene Tafel mit Ziffern			X	(X)	

5.3.3 3.3 (580)	X	X	 in erwärmtem Zustand beförderte Stoffe			X		
5.3.4.2	X		vorsichtig verschieben 	13		X		
5.3.4.2	X		Abstoß- und Ablaufverbot. Muss von einem Triebfahrzeug beigestellt werden. Darf nicht auflaufen und muss gegen das Auflaufen anderer Wagen geschützt werden 	15		X		
5.4.1.1.3	X	X	«ABFALL»				X	
5.4.1.1.5	X	X	«BERGUNGSVERPACKUNG»				X	
5.4.1.1.5	X	X	«BERGUNGSDRUCKGEFÄSS»				X	
5.4.1.1.6.1	X	X	«LEER, UNGEREINIGT»				X	
5.4.1.1.6.1	X	X	«RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES»				X	
5.4.1.1.6.2.1	X	X	«LEERE VERPACKUNG», «LEERES GEFÄSS», «LEERES GROSSPACKMITTEL (IBC)» bzw. «LEERE GROSSVERPACKUNG»				X	
5.4.1.1.6.2.2	X	X	«LEERES TANKFAHRZEUG» / «LEERER KESSELWAGEN», «LEERER AUFSETZTANK» / «LEERER ABNEHMBARER TANK», «LEERES BATTERIEFAHRZEUG» / «LEERER BATTERIEWAGEN», «LEERER ORTSBEWEGLICHER TANK», «LEERER TANKCONTAINER», «LEERER MEGC», «LEERER MEMU», «LEERES FAHRZEUG» / «LEERER WAGEN», «LEERER CONTAINER» bzw. «LEERES GEFÄSS», ergänzt durch den Ausdruck «LETZTES LADEGUT»				X	
5.4.1.1.6.2.3		X	«LEERE, UNGEREINIGTE RÜCKSENDUNG»				X	
5.4.1.1.6.3 a)	X	X	«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.4.3»				X	
5.4.1.1.6.3 b)	X	X	«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 7.5.8.1»				X	
5.4.1.1.6.4	X	X	«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.4.4»				X	
5.4.1.1.7	X	X	«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.2.1»				X	

5.4.1.1.9 1.1.4.4.5	X		«BEFÖRDERUNG GEMÄSS UNTER-ABSCHNITT 1.1.4.4»				X	
5.4.1.1.11	X	X	«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 4.1.2.2 b)», «BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.2.19.6 b)», «BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.3.15.6 b)», «BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.4.14.6 b)				X	
5.4.1.1.12	X		«BEFÖRDERUNG NACH DEM VOR DEM 1. JANUAR 2013 GELTENDEN RID»				X	
5.4.1.1.14	X	X	« GESCHMOLZEN» «ERWÄRMT» «HEISS»				X	
5.4.1.1.15		X	«KONTROLLTEMPERATUR: ... °C NOTFALLTEMPERATUR: ... °C»				X	
5.4.1.1.16 3.3 (640)	X	X	«SONDERVORSCHRIFT 640X»				X	
5.4.1.1.17	X	X	«SCHÜTTGUT-CONTAINER BK (x) VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE VON ... ZUGELASSEN»				X	
5.4.1.1.18	X	X	«UMWELTGEFÄHRDEND» oder «MEERESSCHADSTOFF/UMWELT- GEFÄHRDEND»				X	
5.4.1.2.1 b)	X	X	«GÜTER DER UN-NUMMERN ...»				X	
5.4.1.2.1 c)	X	X	«0190 EXPLOSIVSTOFF, MUSTER»				X	
5.4.1.2.1 e)	X		«VERPACKUNG VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE VON ... (Kurzzeichen des Staates (das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen der Staaten), in dessen Auftrag die zuständige Behörde handelt) ZUGELASSEN»				X	
5.4.1.2.1 f)	X		«MILITÄRISCHE SENDUNG»				X	
5.4.1.2.1 g)	X	X	«KLASSIFIZIERUNG VON FEUERWERKSKÖRPERN DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE VON XX MIT DER REFERENZ FÜR FEUERWERKSKÖRPER XX/YYZZZ BESTÄTIGT»				X	
5.4.1.2.2	X	X	«BEFÖRDERUNG GEMÄSS UNTERABSCHNITT 4.1.6.10»				X	
5.4.1.2.2 c)	X		«EINGEFÜLLTE MASSE ...KG»				(X)	
5.4.1.2.2 d)	X		«DER BEHÄLTER IST SO ISOLIERT, DASS SICH DIE SICHERHEITSVENTILE NICHT VOR DEM ÖFFNEN KÖNNEN»				X	
5.4.1.2.3.1		X	«KONTROLLTEMPERATUR: ...°C» «NOTFALLTEMPERATUR: ...°C»				X	
5.4.1.2.3.2	X	X	«GEFAHRZETTEL NACH MUSTER 1 NICHT ERFORDERLICH»				X	
5.4.1.2.3.3	X	X	«BEFÖRDERUNG GEMÄSS ABSATZ 2.2.52.1.8».				X	

5.4.1.2.3.4	X	X	«BEFÖRDERUNG GEMÄSS ABSATZ 2.2.52.1.9»				X	
5.4.1.2.3.5	X	X	«KEIN SELBSTZERSETZLICHER STOFF DER KLASSE 4.1» «KEIN STOFF DER KLASSE 5.2»				(X)	
5.4.1.2.5.1 i)	X	X	«BEFÖRDERUNG UNTER AUSSCHLIESSLICHER VERWENDUNG»				X	
5.4.1.4.1	X		Kreuz RID (Das vorgesehene Feld muss angekreuzt werden)				X	
5.4.1.5	X	X	«KEINE GÜTER DER KLASSE ...»				(X)	
5.4.2	X	X	«DANGEROUS CO ₂ GAS (DRY ICE) INSIDE. VENTILATE THOROUGHLY BEFORE ENTERING»			X		
5.5.2.3.1 5.5.2.3.2	X	X	 <p>Kennzeichen für begaste Einheiten</p>			X		
5.5.2.4.1	X	X	«UN 3359 BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (CTU), 9» oder «UN 3359 BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (CTU), Klasse 9»				(X)	
5.5.3.4.1	X	X	«ALS KÜHLMITTEL» bzw. «ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL»			X		
5.5.3.6.2	X	X	 <p>Warnkennzeichen (Kühlmittel / Konditionierungsmittel)</p>			X		
5.5.3.7.1	X	X	«ALS KÜHLMITTEL» bzw. «ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL»				(X)	
6.8.4 e) (TM 1)	X	X	«NICHT ÖFFNEN WÄHREND DER BEFÖRDERUNG. SELBSTENTZÜNDLICH.»			X		
6.8.4 e) (TM 2)	X	X	«NICHT ÖFFNEN WÄHREND DER BEFÖRDERUNG. BILDET IN BERÜHRUNG MIT WASSER ENTZÜNDBARE GASE.»			X		
6.8.4 e) (TM 3)	X	X	Anschrift offizielle Benennung zugelassene Stoffe / Anschrift höchstzulässige Masse			X		
6.8.4 e) (TM 4)	X	X	Anschrift chemische Benennung			X		
6.8.4 e) (TM 5)	X	X	Anschrift Datum (Monat / Jahr) der letzten Untersuchung			X		

6.8.4 e) (TM 6) 5.3.5	X		Orangefarbener Streifen nach Abschnitt 5.3.5			X		
6.8.4 e) (TM 7)	X	X	Strahlensymbol nach UNterabschnitt 5.2.1.7.6			X		
7.5 (CW 36 / CV 36)	X	X	«ACHTUNG KEINE BELÜFTUNG VORSICHTIG ÖFFNEN»			X		
